

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Eilentscheidungen des Landrats zur Finanzierung der Kindertagespflege im Rahmen der Corona-Pandemie

Federführender Fachbereich: Fachbereich Jugend, Familie und Bildung	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 5 Sachbearbeiter/in: Daniel Thomsen Datum: 05.05.2020
mitwirkende Fachbereiche: 1.11		
BERATUNGSFOLGE		DATUM
Jugendhilfeausschuss		19.05.2020
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Ja	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

Beschlussvorschlag:

Die Eilentscheidungen des Landrates zur Finanzierung der Kindertagespflege in Rahmen der Corona-Pandemie vom

- 25. März 2020 (Anlage 1)
- 24. April 2020 (Anlage 2) sowie vom
- 7. Mai 2020 (Anlage 3)

werden genehmigt.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist auch weiterhin befugt, die Betreuung auch in Zeiten der Corona-Krise anzubieten.

Es gab lediglich Einschränkungen in den Rahmenbedingungen (nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig und zunächst keine Neuaufnahmen, Einschränkung von Kooperationen), die größtenteils den zuvor bestehenden Rahmenbedingungen entsprochen haben.

Die Entscheidung, ob die Kindertagespflege komplett schließt oder auf eine Notbetreuung umstellt, obliegt grundsätzlich den selbständigen Kindertagespflegepersonen selbst.

Eine vollständige Einstellung der Kindertagespflege sollte in jedem Fall vermieden werden, da die Betreuungsangebote für den Bereich der Notbetreuung zum Erhalt der notwendigen Infrastruktur aufrechterhalten bleiben muss.

Es erscheint zur Schaffung eines Anreizes für die Notbetreuung sowie im Sinne der Gleichbehandlung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen vielmehr sinnvoll, auch dort die Sozialkontakte möglichst zu minimieren und daher möglichst eine Umstellung der Kindertagespflege auf eine Notbetreuung vorzunehmen.

Die Kindertagespflege würde bei einer Umstellung auf eine Notbetreuung grundsätzlich den Anspruch auf die Vergütung für die dann „fehlenden Kinder“ verlieren.

Die Betreuungsstruktur der Kindertagespflege ist sowohl derzeit für die Notbetreuung wichtig und wird nach der Corona-Krise auch für die originären Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung benötigt. Es muss daher verhindert werden, dass erhebliche finanzielle Einbußen in der Kindertagespflege zu Aufgaben der Kindertagespflege führen.

Es erscheint daher notwendig, analog der Umsetzung im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine finanzielle Kompensation durchzuführen.

Diese Kompensation ist mit den drei Eilentscheidungen des Landrates vom 25. März 2020, 24. April 2020 und 7. Mai 2020 erfolgt. Die Mitglieder des Hauptausschusses des Kreises Nordfrieslands wurden vor den Eilentscheidungen angehört.

Daneben musste eine Regelung für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege erfolgen.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Bereich der Kindertageseinrichtungen verkündet, die Elternbeiträge für zwei Monate zu erstatten, auch wenn eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Diese Erstattung soll nach Rückmeldung des Landes Schleswig-Holstein auch für die Kindertagespflege erfolgen.

Diese Erstattungen sind mit den drei Eilentscheidungen des Landrates vom 25. März 2020, 24. April 2020 und 7. Mai 2020 erfolgt. Die Mitglieder des Hauptausschusses des Kreises Nordfrieslands wurden vor den Eilentscheidungen angehört.

Florian Lorenzen
Landrat